

Friderico-Franciscum

Gymnasium zu Bad Doberan



Gymnasium Alexandrinenplatz 11 18209 Bad Doberan

Tel.: (038203) 62395

Fax: (038203) 17149

mail: mail@ffg-dbr.de

web: <http://www.ffg-dbr.de>

Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2012/13 am Gymnasium Bad Doberan

Schülerin /Schüler	(Name, Vorname)
Geburtsdatum	
Wohnanschrift	
Kontakt	
Telefon(privat/dienstlich)	
Handy	
e-mail	
Herkunftsschule	

Oben genannte(r) Schülerin/Schüler wurde/wird zusätzlich an folgender Schule in freier Trägerschaft angemeldet.

Name der Schule

Ort

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage: Kopie des Halbjahreszeugnisses des laufenden Schuljahres

Eine Kopie dieses Formulars bitte an der Herkunftsschule abgeben.
Zur allgemeinen Rechtslage: siehe Rückseite. *

Friderico-Franciscum

Gymnasium zu Bad Doberan



* Sofern an der unter 1. genannten Schule die gesetzlich vorgeschriebenen Schülermindestzahlen nicht erreicht werden und somit eine Ausnahmegenehmigung zur Bildung von Eingangsklassen durch die oberste Schulbehörde nicht erteilt wird, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt (§ 45 Abs. 4 und 5 SchulG M-V).

Eine weitere Schule ist ersatzweise gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtverordnung für den Fall zu benennen, dass im Einzelfall die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule eine Beschulung des Kindes nicht zulässt. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG M-V Anspruch auf Aufnahme nicht nur in der örtlich zuständigen Schule sondern in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen ... zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten

Unabhängig von dieser ab dem Schuljahr 2010/2011 gemäß § 143 Absatz 10 SchulG M-V auf drei Jahre befristet geregelten freien Schulwahl, ist jeder Schüler aufgrund des Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Schulträger nur die Pflicht die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 45 Absatz 4 SchulG M-V. Näheres zur Schülerbeförderung ist bei den zuständigen Schulträgern der Gymnasien zu erfragen.